

Stang, Kirsten; Sachsse, Ulrich:

Trauma und Justiz

Juristische Grundlagen für Psychotherapeuten – psychotherapeutische Grundlagen für Juristen

Schattauer Stuttgart, 2007, 205 Seiten, 49,95 €

Anzeigen! – Anzeigen? Diese Frage haben sich sicher schon viele LeserInnen gestellt. Gerichtsprozesse können die Bewältigung eines Traumas fördern, sie können aber auch retraumatisierend sein.

Eine Oberstaatsanwältin und ein Psychotherapeut widmen sich mit viel Humor der Aufgabe, in einem Buch zwei Welten und Denk-Kulturen zusammen zu bringen. In auch für Nicht-Juristen verständlichen Worten werden juristische Fachbegriffe und Rechtsgrundlagen erklärt. Es folgt ein interessanter Exkurs zu den Veränderungen von Rechtsauffassungen in den letzten Jahrzehnten und Unterschieden zwischen den Rechtssystemen verschiedener Staaten. Erklärt werden sodann die Stationen des Strafverfahrens und die Gerichtsverhandlung. Relevante Straftatbestände werden beschrieben und mit vielen guten Beispielen die schwierige Materie der Verjährungsfristen vermittelt. Dann wird über die Rechte des Beschuldigten und die Rechte und Pflichten des Opfers aufgeklärt.

Die Kapitel „Die Therapeutin als Zeugin“ und „Die Patientenakte“ behandeln praxisrelevante Fragen in diesem Bereich. Kurze Kapitel zum Adhäsionsverfahren (Schmerzensgeld etc.), Opferentschädigungsgesetz und Gewaltschutzgesetz runden die Erläuterung rechtlicher Möglichkeiten ab.

Im Dialog der beiden Berufsgruppen geht es immer wieder auch um die Reibungspunkte und mögliche Vermittlungsstrategien. So kann allein die Aufklärung über Ziele und Grundlagen eines Strafverfahrens und das Verständnis der Unterschiede zwischen den juristischen, therapeutischen und Alltags- Sprachstilen Missverständnissen und Frustrationen vorbeugen. So werden z.B. Begriffe wie „Glaubwürdigkeit“, „minderschwerer Fall“ oder „vorhalten“ ganz unterschiedlich gehandhabt und verstanden in den jeweiligen Kontexten. Mit den gesetzlichen Verbesserungen zum Opferschutz konnten außerdem einige Belastungen des Strafverfahrens für Opfer abgemildert und neue Opferrechte geschaffen werden.

Für andere Konfliktpunkte gibt es bis jetzt keine befriedigenden Antworten.

In unserem Rechtsstaat gilt „das Prinzip, dass die Hauptverhandlung unmittelbar sein muss. Alles, was für die Urteilsfindung relevant sein könnte, muss in der Hauptverhandlung unmittelbar ausgesagt oder vorgetragen werden. Das bedeutet normalerweise, dass jeder Zeuge in der Hauptverhandlung erscheinen und seine Angaben machen muss (§250 StPO).

Vorherige Vernehmungen können nicht verlesen werden.“ (S. 51), auch dann nicht, wenn das Opfer schon bei Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren ausgesagt hat und die Hauptverhandlung erst Monate oder Jahre später stattfindet.

„Das ist in anderen Ländern durchaus anders. In den Niederlanden kann erheblich mehr aus den Ermittlungen verlesen werden. Die Verfasser der deutschen Strafprozessordnung haben sich aber für den sogenannten Unmittelbarkeitsgrundsatz entschieden, weil sie davon ausgehen, dass ein gerechtes Urteil nur auf zuverlässigen Beweisen beruhen kann und das Gericht die Zuverlässigkeit nur beurteilen kann, wenn es die Beweise selbst „erlebt“ hat.“ (S. 51). Die Hauptverhandlung ist i.d.R. öffentlich, auch deshalb, weil das Urteil „im Namen des Volkes“ gesprochen wird. Der Angeklagte hat ein Recht auf umfassende Information über alle gegen ihn vorgebrachten Vorwürfe und ein Recht auf Verteidigung. Ihm muss seine Schuld bewiesen werden. Bleiben dem Gericht vernünftige Zweifel, so ist er freizusprechen. Diese Prinzipien sind hohe Güter unseres Rechtsstaates. Allerdings ist die Definition des „vernünftigen Zweifels“ - trotz aller detaillierten gesetzlichen Regelungen - in gewissem

Maße auch abhängig vom Stand der Naturwissenschaft, aktuellen gesellschaftlichen Grundüberzeugungen und individuellen Einstellungen der RichterInnen.

Im Bereich der Sexualstraftaten und bei häuslicher Gewalt sind hier in den letzten Jahren ohne Zweifel große Fortschritte erreicht worden.

Dennoch bleibt ein Dilemma für die Opferzeugen, insbesondere wenn deren Aussage der wichtigste oder einzige Beweis ist. Die AutorInnen formulieren es überspitzt so:

„Wenn ich als Opfer in einem Strafprozess aussagen will, soll oder muss oder wenn ich als Opfer im OEG-Verfahren Beamte oder Gutachter überzeugen will, soll oder muss, dann muss ich meine Schädigung lebendig halten. Ich muss im Prozess oder im Gutachten spürbar werden lassen, wie schlimm die Sache für mich war, wie sehr sie mich geschädigt hat und wie weitgehend ich auch heute davon noch geschädigt bin. Mein Ziel muss es also gerade sein, das Trauma und die Trauma-Folgen weiterhin zu aktualisieren oder zumindest aus der Latenz rasch aktualisierbar zur Verfügung zu haben. Das ist den Behandlungsstrategien der traumazentrierten Psychotherapie diametral entgegengesetzt. In der Therapie soll Vergangenes vergangen werden, bei laufenden juristischen Verfahren muss die Vergangenheit aktuell gehalten werden.“ (S. 183).

Außerdem wird auf den unterschiedlichen Umgang der Justiz mit körperlichen und seelischen Verletzungen eingegangen. Eine Stichwunde wird selbstverständlich sofort umfassend behandelt, ohne dass dies schädlich wäre für ein Strafverfahren. Eine traumazentrierte Therapie für die seelischen Wunden kann sich dagegen erheblich auf die Glaubwürdigkeit im Strafverfahren auswirken, da das Gehirn im Verarbeitungsprozess das traumatische Ereignis in die bisherige alltägliche Lebenserfahrungswelt einbaut und dadurch die „originäre“ Erinnerung sich leicht verändern kann.

Die AutorInnen entwerfen hier eine Vision (die in Ansätzen durch die Justiz bereits in Form der Möglichkeit zur richterlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren und die Videovernehmung aufgenommen wurde, was allerdings auf Grund diverser Schwierigkeiten bisher wenig Eingang in die juristische Praxis gefunden hat):

„Eine Aussage sollte behandelt werden wie ein Tatort. Sie sollte gesichert werden. Am besten wäre es, die Aussage so umfassend und umfangreich wie möglich per Tonträger und Video zu sichern und im Hauptverfahren zur Verfügung zu stellen. Ein Tatort wird ja auch fotografiert, vermessen, auf Fingerabdrücke und Giftspuren untersucht und umfangreich dokumentiert. Kein Mensch würde sagen: „Wir suchen in einem Jahr den Tatort mal auf, dann schauen wir mal im Rahmen der Hauptverhandlung, was wir so unmittelbar wahrnehmen.“ Jeder wüsste: Der Tatort hat sich verändert, die Spuren haben sich verändert, die Natur baut organische Stoffe ab und lässt an Dingen Gras wachsen, wo vorher gar kein Gras gewachsen ist. Dies gilt im Grunde genommen auch für eine Erinnerung oder Erfahrung. Auch sie unterliegt natürlichen Veränderungsprozessen wie ein Garten, in dem eine Straftat gegangen wurde. Also sollte eine Erinnerung wie ein Tatortbefund betrachtet und behandelt werden.“ (s. 181/182).

Jedoch würde auch dieses Vorgehen nicht helfen bei Tat(en), die lange zurück liegen. Manchmal brauchen Opfer viele Jahre der Stabilisierung und Therapie, ehe sie genug Mut und Kraft für eine Anzeige finden. Hier plädieren die AutorInnen dafür, besonders sorgsam abzuwägen, ob die (oft geringen) Erfolgsaussichten die Belastung des Ermittlungsverfahrens rechtfertigen.

Grundsätzlich muss in jedem einzelnen Fall genau abgewogen werden, ob eine Strafanzeige oder ein Antrag nach dem OEG sinnvoll ist. Das Buch liefert wichtige Grundlagen und Fakten für eine erste Entscheidungsfindung und ist hilfreich als Nachschlagewerk für TherapeutInnen und soziale Einrichtungen und m.E. auch für Betroffene, die über eine

Strafanzeige oder einen OEG-Antrag nachdenken. Es schließt eine Lücke in der Traumafachliteratur und bietet einen anregenden interdisziplinären Diskurs.

An einigen Stellen hätte ich mir vertiefende Ausführungen gewünscht, z.B. für den Bereich Glaubwürdigkeitsgutachten oder Umgang mit dem OEG. Hier reicht meines Erachtens die Beschreibung der Grundlagen nicht aus und man kommt um eine vertiefende Lektüre spezifischer Fachbücher nicht herum. Und selbstverständlich kann ein Buch niemals die individuelle Rechtsberatung durch eine/n kompetente/n AnwältIn ersetzen, darauf wird im Buch aber auch ausdrücklich hingewiesen.

Im Hinblick auf das breite mögliche LeserInnenspektrum ist der hohe Preis von 50 € bedauerlich. Ärgerlich und m. E. völlig kontraproduktiv zum Inhalt des Buches ist das (offensiv auf dem Einband beworbene) Geleitwort der Spiegel-Gerichtsreporterin Gisela Friedrichsen.

Ansonsten: unbedingt empfehlenswert!

Rezension von Claudia Igney
für VIELFALT e.V.